

Für die Zukunft gesattelt.

Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**



jobcenter

**Betriebliche
Einstiegsqualifizierung (EQ)
Informationen für Unternehmen**





Einstiegsqualifizierung

Hinweis

Die EQ beinhaltet ein betriebliches Langzeitpraktikum von mindestens 6 bis maximal 12 Monaten. Eine Übernahme in Ausbildung sollte vom Unternehmen angestrebt werden. Vor Beginn einer EQ muss seitens des Unternehmens beim entsprechenden Jobcenter der Antrag gestellt werden.

Vorteile für Unternehmen

Sie lernen künftige Auszubildende und deren Leistungsfähigkeit in der betrieblichen Praxis kennen. Sie haben die Möglichkeit, die Teilnehmenden praxisnah zur Ausbildung hinzuführen.

Inhaltliche Gestaltung

EQ dient der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Die Inhalte orientieren sich an den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe (§ 4 BBiG, § 25 HwO und dem AltPflG). Beispiele finden Sie auf den Internetseiten der Kammern.

Beginn der Förderung

Die Förderung beginnt frühestens ab 01. Oktober.



Zielgruppen

- Ausbildungssuchende mit individuell eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach dem 30. September keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.
- Ausbildungsplatzsuchende über 25 Jahren sowie Personen mit Fachhoch- oder Hochschulreife können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.
- Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können nicht gefördert werden.

Vertragsverhältnis / Vergütung

Mit den Teilnehmenden wird vor Beginn ein EQ-Vertrag mit Vergütungspflicht nach § 26 BBiG abgeschlossen. Das Unternehmen trägt die Sach- und Personalkosten der EQ sowie den Beitrag an die Berufsgenossenschaft.

Die EQ-Vergütung in Höhe von 262 Euro (Stand 08/2022) und ein pauschalierter Anteil am gesamten Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 131 Euro (Stand 08/2022) werden vom zuständigen Jobcenter an das Unternehmen erstattet. Tarifliche Vereinbarungen müssen beachtet werden.



Ausbildungsbegleitende Hilfen

Für lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Teilnehmende können im Bedarfsfall ausbildungsbegleitende Hilfen gewährt werden.

Berufsschule

Falls für Teilnehmende Berufsschulpflicht besteht, muss sie erfüllt werden. Hierbei ist der Besuch einer Fachklasse anzustreben, da dies die Übernahmekancen in eine Ausbildung erheblich verbessert. Auch bei bereits erfüllter Berufsschulpflicht, sollte eine Teilnahme an der Berufsfachschule angestrebt werden.

Betriebliches Zeugnis und Kammer-Zertifikat

Das Unternehmen ist verpflichtet, am Ende des Praktikums eine Bescheinigung über die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten (betriebliches Zeugnis) auszustellen. Die jeweilige zuständige Stelle (Kammer) stellt auf Antrag des Unternehmens oder der Teilnehmenden auf der Basis des betrieblichen Zeugnisses ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an EQ aus. Dieses bildet die Grundlage für eine mögliche Verkürzung einer anschließenden Ausbildung nach § 8 BBiG oder § 27b HwO.



Checkliste für Betriebe

So bereiten Sie eine "Einstiegsqualifizierung" vor

- Legen Sie zuerst Praktikumsinhalte, Dauer, Vergütung und Auswahlkriterien für die Teilnehmenden fest.
- Melden Sie dann das offene Angebot an Ihre Kammer und an das zuständige Jobcenter. Diese geben Ihnen Auskunft über eine vorläufige Förderzusage.
- Falls Ihre EQ-Interessenten noch nicht als Bewerbende gemeldet sind, bitten Sie sie, sich bei dem zuständigen Jobcenter zu melden, damit geprüft werden kann, ob die Teilnehmenden förderfähig sind.
- Klären Sie, ob die Teilnehmenden berufsschulpflichtig sind und melden Sie sie gegebenenfalls bei der Berufsschule an – nach Möglichkeit in einer Fachklasse.
- Stimmen Sie mit dem Jobcenter ab, ob zur Stabilisierung der EQ als weitere Unterstützung ausbildungsbegleitende Hilfen erforderlich sind und gefördert werden können.



- Schließen Sie vor Beginn der Maßnahme mit den Teilnehmenden einen EQ-Vertrag. Musterverträge erhalten Sie direkt bei Ihrer Kammer oder im Internet. Eine Kopie des EQ-Vertrages leiten Sie bitte an Ihre Kammer weiter.
- Stellen Sie vor Beginn der EQ den entsprechenden Antrag auf Erstattung der Vergütung beim zuständigen Jobcenter. Fügen Sie eine Kopie des EQ-Vertrages bei.
- Anschließend erfolgt die Anmeldung der EQ-Teilnehmenden bei der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft. Die Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung reichen Sie bitte spätestens drei Monate nach Beginn der EQ beim zuständigen Jobcenter ein.





Weiterer Ablauf der "Einstiegsqualifizierung"

- Während der EQ prüfen Sie, ob die Teilnehmenden für eine Ausbildung in Ihrem Unternehmen in Frage kommen. Falls eine Übernahme in Ausbildung nicht in Frage kommt, sollten alle Beteiligten zeitnah informiert werden, damit anderweitige Vermittlungsbemühungen eingeleitet werden können.
- Im Falle einer Übernahme in Ausbildung klären Sie mit der Kammer die Frage einer möglichen Anrechnung der EQ auf die Ausbildungszeit.
- Zum Abschluss der EQ stellen Sie den Teilnehmenden ein Zeugnis aus, in dem Sie die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten bescheinigen.
- In Absprache mit den EQ-Teilnehmenden reichen Sie das Zeugnis bei der Kammer ein und beantragen ein Zertifikat über die erfolgreiche absolvierte EQ.

Sowohl Ihre Kammer als auch das Jobcenter berät Sie gerne bei allen Fragen rund um die "Einstiegsqualifizierung".

Weitere Informationen finden Sie im Internet

Unser Arbeitgeberservice steht Ihnen bei Fragen und für weitergehende Unterstützung hilfreich zur Seite.

Die jeweiligen Ansprechpersonen finden Sie hier:

www.jobcenter-warendorf.de/arbeitgeber



Bildnachweis

Stock.adobe.com:

©stock.adobe.com/Karin & Uwe Annas

©stock.adobe.com/amedeoemaja

©stock.adobe.com/AntonioDiaz

©stock.adobe.com/rawpixel.com

©stock.adobe.com/Quality Stock Arts

©stock.adobe.com/bnenin

©stock.adobe.com/puhimec

©stock.adobe.com/Martin Barraud/Caia Image

Stand: August 2022

www.kreis-warendorf.de